

VERBANDSSPORTGERICHT

Urteil

Az.: VSG 05/26

be Berlin
Sportmetropole

Ausgefertigt durch den Vorsitzenden am: 03. Mai 2026

In dem Einspruchsverfahren des

Verein 1

- **Einspruchsführer** -

gegen

den Handball-Verband Berlin

- **Einspruchsgegner** -

beigeladen: *Verein 2*

wegen: *Einspruch gegen Bescheid/Spielverlustwertung*

hat das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin e.V. in der Besetzung

PARTNER DES HVB

im Wege des schriftlichen Verfahrens nach mündlicher Beratung am 03. Mai 2026

für Recht erkannt:

- 1) **Der Bescheid Nr. 5508-2025/2026 der Spielleitenden Stelle Männer vom 15. Februar 2026 wird aufgehoben.**
- 2) **Die Einspruchsgebühr ist dem Einspruchsführer zu erstatten.**
- 3) **Der Einspruchsgegner trägt die Auslagen des Verfahrens. Die eingezahlte Auslagenpauschale sowie die Verwaltungskostenpauschale sind dem Einspruchsführer zu erstatten.**

Tatbestand:

Am 28.08.2025 beantragte der minderjährige Spieler Verin 1 bzw. dessen Vertretungsberechtigten, beim Einspruchsgegner die Erteilung von Jugendspielrechten nach § 19 Abs. 3 b) bzw. d) DHB-SpO. Hierfür nutzte er das vom Einspruchsgegner vorgegebene Formular. Das Formular enthält zu den beantragten Spielrechten folgende Eintragungen:

Mit Antrag vom 07.09.2025 beantragte der Spieler bzw. dessen Vertretungsberechtigten sodann beim Einspruchsgegner die Erteilung eines Erwachsenenspielrechts nach § 19 Abs. 6 DHB-SpO. Auch hierzu wurde das vom Einspruchsgegner vorgegebene Formular genutzt. Das Formular enthält zu den beantragten Spielrechten nachfolgende Eintragungen sowie eine sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Einsatz in Erwachsenenmannschaften des Spielers:

In der Folge trug der Einspruchsgegner die Spielrechte wie zuvor beantragt in den digitalen Spielausweis des Spielers ein.

Am 14.02.2026 nahm der Spieler für den Einspruchsführer am Spiel der Verbandsliga Männer Nr. 120075 zwischen der zweiten Mannschaft des Beigeladenen und der zweiten Mannschaft des Einspruchsführers teil. Das Spiel endete mit 30:13 für den Einspruchsführer. Der Einsatz des Spielers in diesem Spiel war – was zwischen den Beteiligten unstreitig ist – der erste Einsatz in der Altersklasse Männer in der Spielsaison 2025/2026. Zuvor wurde der Spieler bereits in der Mannschaft der A-Jugend Regionalliga des Einspruchsführers sowie der A-Jugend Bundesliga der Verein 3 eingesetzt.

Mit Bescheid Nr. 5508-2025/2026 vom 15.02.2026 ordnete die Spielleitende Stelle Männer des Einspruchsgegners gestützt auf § 19 Abs. 1h i.V.m. Abs. 2 DHB-RO die Spielverlustwertung des o.g. Spiels sowie eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro zu Lasten des Einspruchsführers an. Sie begründet den Bescheid damit, dass der Spieler nicht im Besitz eines Spielrechts für die Verbandsligamannschaft (2. Herren), sondern lediglich für die Oberligamannschaft (1. Herren) des Einspruchsführers sei.

Hiergegen wendet sich der Einspruchsführer mit seinem Einspruch vom 27.02.2026.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Spielverlustwertung nach § 19 Abs. 1h i.V.m. Abs. 2 DHB-RO nicht vorlägen. Der für Jugendspieler maßgebliche § 19 DHB-SpO differenziere bei der Erlangung der Spielrechte lediglich nach Verein, Altersklasse und Spielklasse jedoch gerade nicht nach konkreten Mannschaften innerhalb eines Vereins. Für die Zuordnung zu einer konkreten Mannschaft komme es lediglich auf den ersten Einsatz eines Spielers an. Beim ersten Einsatz in einer Mannschaft werde das Spielrecht dann dieser automatisch zugeordnet, nicht jedoch zuvor durch einen Eintrag in dem Antragsformular des Einspruchsgegners. Mit dem Einsatz am 14.02.2026 habe der Spieler das Drittspielrecht für die Verbandsligamannschaft des Einspruchsführers erlangt, sodass es auf den Eintrag im Antragsformular nicht ankomme. Sofern die DHB-SpO eine andere Systematik verfolge, wären die entsprechenden Vorschriften jedoch zu unbestimmt, um eine Spielverlustwertung nach sich ziehen zu können.

Der Einspruchsführer beantragt,

- 1) die Aufhebung des Bescheides Nr. 5508-2025/2026,
- 2) die Wertung des sportlich erzielten Ergebnisses.

Der Einspruchsgegner beantragt,

den Einspruch zurückzuweisen.

Der Einspruchsgegner meint sinngemäß, dass die DHB-SpO es nicht untersage, bereits vor dem ersten Spieleinsatz eines Spielers das Spielrecht auf einzelne Mannschaften zu beschränken. Der Einspruchsführer habe durch die Einreichung der o.g. Antragsformulare zweimal unmissverständlich zu erkennen gegeben, dass das Drittspielrecht auf die 1. Männermannschaft des Einspruchsführers beschränkt werden sollte. Dementsprechend wurde auch die Eintragung in den Spielerpass durch den Einspruchsgegner vorgenommen, weshalb dem Einspruchsführer die Beschränkung auf die 1. Männermannschaft auch schon vor dem ersten Spieleinsatz bekannt sein musste.

Der Vorsitzende des Verbandssportgerichts hat den Beteiligten mit Verfügung vom 06. März 2026 die beabsichtigte Kammerbesetzung mitgeteilt, das schriftliche Verfahren angeordnet sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt, wovon der Einspruchsführer und der Einspruchsgegner Gebrauch gemacht haben. Der Beigeladene hat sich nicht zur Sache eingelassen.

Im Übrigen wird vollumfänglich Bezug auf die Verfahrensakten genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Verbandssportgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Beteiligten „ausgeschrieben“ sind. Einen Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die DHB-RO nicht (vgl. § 48 Abs. 4 S. 2 DHB-RO).

II.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere wurde er form- und fristgerecht i.S.d. § 37 DHB-RO erhoben.

III.

Der Einspruch hat auch in der Sache Erfolg.

Die Voraussetzungen für eine Spielverlustwertung nach § 19 Abs. 1h DHB-RO liegen nicht vor.

1.

Nach § 19 Abs. 1h DHB-RO ist ein Spiel für eine Mannschaft mit einem Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten, wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken, was z.B. bei der Mitwirkung eines Spielers ohne Spielberechtigung i.S.d. § 10 DHB-SpO der Fall ist. Ausdrücklich umfasst ist hiervon zwar nur der Einsatz ohne Spielberechtigung und nicht ohne Spielrecht. Die diesbezügliche Differenzierung zwischen Spielberechtigungen und Spielrechten besteht allerdings erst seit Juli 2025. Die DHB-RO ist insofern noch nicht an die Neurungen der DHB-SpO angepasst. Es muss aus systematischen Gründen auch der Einsatz ohne Spielrecht umfasst sein. Dafür spricht zum einen, dass die Norm schon nicht abschließend sondern als Regelbeispiel konstruiert ist („z.B.“) sowie zum anderen, dass die ab 01. Juli 2026 in Kraft tretende neue Fassung der DHB-RO den Fall eines nicht vorliegenden Spielrechts dann auch ausdrücklich aufzählt (§ 15 Abs.1h, DHB-RO gültig ab 01. Juli 2026).

2.

Der Spieler war zum Zeitpunkt des Einsatzes im streitgegenständlichen Spiel im Besitz eines ordnungsgemäßen Spielrechts für die 2. Männermannschaft des Einspruchsführers.

a)

Der Erwerb eines Spielrechts nach der DHB-SpO erfolgt grundsätzlich mannschaftsbezogen, Spielberechtigungen hingegen werden für einen Verein erteilt, was sich zweifellos aus Wortlaut und Systematik der DHB-SpO ergibt, vgl. § 10 Abs. 1 S. 2, § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 1 DHB-SpO. Maßgeblich für den Erwerb eines Spielrechts im Erstverein ist der erste Spieleinsatz in einem Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel, § 19 Abs. 2 S. 3 DHB-SpO. Dabei können Jugendspieler pro Spieljahr Spielrechte für bis zu drei Mannschaften in maximal zwei Vereinen erwerben, § 19 Abs. 1 DHB-SpO.

Der wirksame Erwerb von Erst- und Zweitspielrecht des Spielers für die A-Jugend Regionalligamannschaft des Einspruchsführers sowie der A-Jugend Bundesligamannschaft der Füchse Berlin in der Hinrunde des Spieljahres 2025/2026 ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

Mit dem Einsatz des Spielers im streitgegenständlichen Spiel am 14.02.2026 wurde der Spieler im Spieljahr 2025/2026 in einer dritten Mannschaft (2. Herren des Einspruchsführers) das erste Mal eingesetzt (und dies in maximal zwei Vereinen, da alle drei Mannschaften entweder dem Einspruchsführer oder den Verein 3 angehören). Da insofern auch die weiteren

Voraussetzungen zum Erwerb eines Drittspielrechts für Jugendspieler im Erwachsenenbereich vorliegen (§ 19 Abs. 3 S. 1 a und S. 2, Abs. 6, Abs. 7 DHB-SpO), erwarb der Spieler mit dem Einsatz das Drittspielrecht für die 2. Männermannschaft des Einspruchsführers in der Verbandsliga.

b)

Dem steht auch der § 19 Abs. 2 S. 2 DHB-SpO nicht entgegen, auf den sich der Einspruchsgegner zwar nicht ausdrücklich aber jedenfalls sinngemäß beruft. Sofern der Einspruchsgegner meint, die Festlegung bzw. der Erwerb des (Dritt-)Spielrechts könne auch durch eine Eintragung im Antragsformular bereits vor dem ersten Spieleinsatz erfolgen, so gilt das nicht für den hier vorliegenden Fall.

Zwar sieht § 19 Abs. 2 S. 2 DHB-SpO vor, dass ein Spielrecht auch „durch verbindliche Erklärung bei Beantragung eines weiteren Spielrechts gem. Abs. 8 festgelegt“ werden kann. Der Verweis auf § 19 Abs. 8 DHB-SpO zeigt allerdings, dass dies nur dann als Ausnahme von dem Grundsatz des Erwerbes des Spielrechts durch ersten Spieleinsatz gelten soll, wenn bei vereinsübergreifenden Konstellationen das Zweitspielrecht im Zweitverein vor dem ersten Einsatz im Erstverein und damit vor Erwerb des Erstspielrechts erfolgen soll. Diese Sonderkonstellation führt zu administrativen Schwierigkeiten, den – jedenfalls nach jetzigem Stand – nur durch vorherige verbindliche Erklärungen des Spielers begegnet werden kann. Andere Konstellationen – insbesondere die hier streitgegenständliche – sind hiervon nicht umfasst.

Durch die Kammer nicht entschieden werden brauchte deshalb, ob die Norm insofern den Anforderungen an die Bestimmtheit einer sanktionsbehafteten Verbandsnorm genügt, denn Sanktionsadressat sind hier die Vereine und nicht der Verband als Anwender der Norm (vgl. hierzu zutreffend und sehr ausführlich *BSpG 2 K 03/26*). Nur wenn ein Drittspielrecht nicht für die 2. Männermannschaft des Einspruchsführers erworben worden wäre, wäre über die Bestimmtheit der Norm und die Folgen des Normverstößes für den Einspruchsführer zu entscheiden gewesen.

c)

Im Übrigen kann sich der Einspruchsgegner auch nicht auf etwaige Vertrauensschutzgesichtspunkte oder widersprüchliches Verhalten des Einspruchsführers berufen, wenn er meint, dass dieser den Eintrag des Drittspielrechts für die 1. Herren im Spielausweis des Spielers schon seit September 2025 kannte und insofern etwas hiergegen hätte unternehmen müssen. Der Einspruchsgegner hat nicht vorgetragen, welchen konkreten vertrauensschützenden Gesichtspunkt er hier sieht. Im Übrigen wird zu dieser Thematik auf die Rechtsprechung der 2. Kammer des Bundessportgerichts verwiesen, das Vertrauensschutzgesichtspunkte zu Gunsten von Verbänden nur in Ausnahmefällen annimmt (*BSpG 2 K 03/26*).

d)

Das Vorstehende zusammenfassend gilt für die Kammer: Der Erwerb von Spielrechten kann nach der derzeitigen Ausgestaltung der DHB-SpO ausschließlich durch den sog. „ersten Spieleinsatz“ erfolgen. Erklärungen zu Festlegungen von Spielrechten, wie sie sich auf den Antragsformularen des Einspruchsgegners finden, haben – außer in dem unter b) beschriebenen Ausnahmefall des § 19 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 8 DHB-SpO und des Pendant für Erwachsenenspielrechte in § 15 Abs. 2 DHB-SpO – keine Rechtswirkung.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 DHB-RO.